

Verkehrssicherheitsrelevante Vorschriften des Strassenverkehrsrechts in der Schweiz

Autorinnen:
Regula Stöcklin, Simone Studer

Bern 2018

Impressum

Herausgeberin	bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung Postfach CH-3001 Bern Tel. +41 31 390 22 22 info@bfu.ch www.bfu.ch
PDF herunterladen	www.bfu.ch/bestellen , Suchbegriff «SINUS»
Autoren	Regula Stöcklin, Fürsprecherin, Teamleiterin Recht, bfu Simone Studer, Rechtsanwältin, Wissenschaftl. Mitarbeiterin Recht
© bfu 2018	Alle Rechte vorbehalten. Verwendung unter Quellenangabe erlaubt. Kommerzielle Nutzung ausgeschlossen.

Inhalt

1. Sicherheitsgurten	5
1.1 Pflicht zur Ausrüstung	5
1.2 Tragobligatorium	5
2. Schutzhelme für Motorradfahrer und Motorfahrradfahrer	6
3. Ausrüstung der Motorwagen und Motorräder	6
3.1 Abmessungen, Gewichte	6
3.2 Aufbau, Innenraum	6
3.3 Beleuchtung	7
3.4 Weitere Anforderungen und Zusatzausrüstungen	7
3.5 Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung, Fahrtschreiber, Datenaufzeichnungsgerät usw.	8
3.6 Diverses	8
3.7 Rechtliches	9
4. Ausrüstung der Motorfahräder und Fahrräder	9
5. Höchstgeschwindigkeiten	10
5.1 Geschwindigkeitsregelungen innerorts	10
5.2 Geschwindigkeitsregelungen ausserorts, auf Autostrassen und Autobahnen	11
5.3 Raserdelikte	12
6. Verkehrsregelungen für Fussgänger	12
7. Alkoholgrenzwert und Kontrolle	13
7.1 Alkoholgrenzwert – Verhaltensvorschriften	13
7.2 Feststellung der Angetrunkenheit	13
7.3 Sanktionierung angetrunkenener Fahrzeuglenker	14
7.3.1 Abnahme der Ausweise durch die Polizei	14
7.3.2 Administrativmassnahmen	14
7.3.3 Strafen	14
8. Führerausbildung	15
9. Sanktionierung ausgewählter Strassenverkehrsdelikte	15
10. Diverses	16
Abkürzungen	19

Verkehrssicherheitsrelevante Vorschriften des Strassenverkehrsrechts in der Schweiz		
	1. Sicherheitsgurten	
	1.1 Pflicht zur Ausrüstung	
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1971	Pflicht zur Ausrüstung von Personenwagen auf Vordersitzen	Art. 8 SVG Art. 23 Abs. 3 BAV
01.01.1976	Pflicht zur Ausrüstung von Personenwagen, Lieferwagen und Kleinbussen mit Dreipunktgurten auf Vordersitzen	Art. 23 Abs. 3 ^{bis} BAV
01.01.1980	Pflicht zur Ausrüstung von leichten Sattelschleppern mit Höchstgeschwindigkeit > 25 km/h mit Dreipunktgurten auf Vordersitzen Einbaupflicht auf Rücksitzen von Personenwagen Gemäss Übergangsregelung gelten diese Regelungen für Fahrzeuge, die nach dem 1.1.1981 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden.	Art. 23 Abs. 3 ^{bis} BAV
01.10.1998	Pflicht zur Ausrüstung mit Sicherheitsgurten von Motorwagen der Klassen M und N; die technischen Anforderungen richten sich neu nach der EU-Richtlinie 77/541. Einbaupflicht auf Rücksitzen von Lieferwagen sowie auf Sitzen von Lastwagen und Gesellschaftswagen	Art. 106 Abs. 1 VTS
01.10.2005	Pflicht zur Ausrüstung von Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen mit Aufbau und einem Gewicht von mehr als 0,25 t Für mittlere Sitzplätze können Beckengurten verwendet werden.	Art. 72 Abs. 3 VTS (in Kraft bis 01.03.06) Art. 158 Abs. 1 VTS
01.03.2006	Sicherheitsgurten von quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitzen müssen den Verankerungsanforderungen für Beckengurten von nach vorn gerichteten Sitzen entsprechen.	Art. 72 VTS
01.03.2006	Pflicht zur Ausrüstung mit Beckengurten für quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze in Fahrzeugen der Klassen M und N Für Kinder vorgesehene Sitze in Fahrzeugen der Klassen M und N müssen mindestens mit Beckengurten ausgerüstet sein Übergangsregelung für Fahrzeuge, die vor dem 1.3.2006 bereits in Verkehr gesetzt oder umgebaut worden sind, bis 1.1.2010	Art. 106 Abs. 2 und 3 VTS Art. 222g Abs. 1 VTS
01.04.2010	Vor 1.8.2012 erstmals zugelassene Schulbusse, d. h. Kleinbusse und Gesellschaftswagen mit reduzierten Platz- und Innenraumabmessungen sowie reduziertem Personengewicht, müssen ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten wie nach ECE-Reglement Nr. 44/03 geprüfte Kinderrückhaltevorrichtungen.	Art. 123a Abs. 1 VTS Art. 222i Abs. 2 VTS
	1.2 Tragobligatorium	
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1976 bis 05.10.1977	Tragobligatorium auf Vordersitzen von Personenwagen, Lieferwagen und Kleinbussen	Art. 8 SVG Art. 23 Abs. 3 ^{bis} BAV Art. 3a VRV BGE 103 IV 192
01.07.1981*	Tragobligatorium auf Vordersitzen von Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschleppern und Kleinbussen	Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG Art. 3a VRV
01.10.1994	Tragobligatorium auf allen Sitzen von Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschleppern und Kleinbussen	Art. 3a VRV
01.10.1994	Pflicht zur Sicherung von Kleinkindern mit Kinderrückhaltevorrichtung auf Vordersitzen von Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschleppern und Kleinbussen	Art. 3a Abs. 3 VRV
01.01.2002	Pflicht zur Sicherung von Kindern auf allen Sitzen von Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschleppern und Kleinbussen	Art. 3a Abs. 1, 3 und 4 VRV
01.03.2006	Ausdehnung des Tragobligatoriums auf alle Fahrzeuge, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind; insbesondere auch auf Passagiere in Gesellschaftswagen; Reduktion des Ausnahmekatalogs	Art. 3a VRV
01.04.2010	Ausdehnung des Kindersitzobligatoriums auf Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind (auf Plätzen mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten; Ausnahmeregelung bei Beckengurten, Gesellschaftswagen und speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen), sowie Pflicht des Fahrzeugführers, Kinder bis 12 Jahre korrekt zu sichern	Art. 3a Abs. 1 und 4 VRV
01.01.2017	Führer und mitfahrende Personen von Arbeitsmotorwagen, Traktoren und Motorkarren, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird, sind neu von der Gurtentragpflicht ausgenommen	Art. 3a Abs. 2 lit. g VRV

Fett hervorgehobene Bestimmungen sind auch im SINUS-Report-Anhang «Gesetzgebung» vorhanden.

* = nicht mehr in Kraft

2. Schutzhelme für Motorradfahrer und Motorfahrradfahrer		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.07.1981	Helmtraggpflicht für Motorradfahrer und deren Beifahrer	Art. 57 Abs. 5 lit. b SVG Art. 3 VRV
01.07.1988	Nur noch typengeprüfte Schutzhelme zugelassen	Art. 3 VRV
01.01.1990	Helmtraggpflicht für Motorfahrradfahrer	Art. 3 VRV
01.03.2006	Ausdehnung der Helmtraggpflicht auf Führer und Mitfahrer von Motorrädern mit/ohne Seitenwagen, von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (z. B. Quads) Reduktion des Ausnahmekatalogs	Art. 3b VRV
01.07.2007	Motorschlittenführer und -mitfahrer müssen nur einen Schneeschlithelm tragen (EN 1077 oder 1078) – Lockerung der Helmtraggpflicht	Art. 3b Abs. 2 lit. f VRV
01.04.2010	Verantwortlichkeit der Führer von Motorrädern mit/ohne Seitenwagen sowie von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (z. B. Quads), dass mitfahrende Kinder den vorgeschriebenen Schutzhelm tragen	Art. 3b Abs. 1 VRV
01.07.2012	Helmtraggpflicht für gewisse Elektro-Motorfahrräder / E-Bikes - Kategorien	Art. 3b Abs. 2 lit. e und e^{bis}, Abs. 4 lit. e und f VRV
01.01.2016	Mofa Helme müssen nach ECE-Reglement Nr. 22 geprüft werden (Übergangsfrist von 5 Jahren)	Art. 3b VZV

3. Ausrüstung der Motorwagen und Motorräder		
3.1 Abmessungen, Gewichte		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.2005	Erhöhung des maximal zulässigen Fahrzeuggesamtgewichts auf 40 t	Art. 32 Abs. 2 SVG Art. 67 VRV Art. 39 VTS
01.10.2005	Neue Definition der Fahrzeuglängen	Art. 38 Abs. 1 VTS
01.10.2005	Anpassung der Regelung betr. Kreisfahrt und Ausschwenkmass von Fahrzeugen der Klassen N, M2 und M3 an die EU-RL 97/27	Art. 40 Abs. 3 VTS
01.07.2007	Zulassung von vierachsigen Anhängern mit einem Gesamtgewicht von max. 32 t (bisher 24 t)	Art. 67 Abs. 1 lit. f–h VRV Art. 183 Abs. 1 lit. d VTS
01.07.2007	Anpassung der Regelung betreffend Achslasten von landwirtschaftlichen Traktoren an die Richtlinie 74/151/EWG bzw. die Änderungsrichtlinie 2006/26/EG	Art. 95 Abs. 1 lit. k (aufgehoben) Art. 95 Abs. 2 lit. a VTS
01.04.2010	Erlaubnis zur Überschreitung der zulässigen Achslasten um höchstens 2 Prozent, wenn das maximal zulässige Fahrzeuggesamtgewicht eingehalten ist	Art. 67 Abs. 8 VRV (neu)

3.2 Aufbau, Innenraum		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.10.1978	Pflicht zur Ausrüstung von leichten Motorwagen mit Verbundsicherheitsglas (gilt für Fahrzeuge, die nach dem 1.10.1978 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden)	Art. 23 Abs. 6 BAV
01.02.1994	Pflicht zur Ausrüstung von neuen schweren Sachtransportfahrzeugen mit seitlicher Schutzvorrichtung (gilt bei erstmaliger Zulassung von Lastwagen und bestimmten Sachtransportanhängern, die nach dem 1.10.1994 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden)	Art. 22 Abs. 7, Art. 66 Abs. 5 BAV
01.10.1995	Strengere Anforderungen an gefährliche Teile wie Frontschutzbügel, Verzierungen usw. (Fussgängerschutz)	Art. 104 VTS
01.10.1998	Pflicht zur Ausrüstung von Motorwagen der Klassen M und N mit hinterem Unterfahrschutz	Art. 104 Abs. 4 VTS
01.10.1998	Pflicht zur Ausrüstung mit Kopfstützen an vorderen äusseren Sitzen von Motorwagen der Klassen M1 und N1 Übergangsfrist bis 1.10.1999	Art. 106 Abs. 2 VTS
01.01.2001	Verbot von übermässig ablenkenden Aufschriften und Bemalungen (auch Werbung) an Fahrzeugen	Art. 69 Abs. 1 VRV
01.01.2003	Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Sanität, die mit Zweiklanghorn unterwegs sind, dürfen mit lumineszierender, fluoreszierender oder retroreflektierender Farbe gekennzeichnet sein.	Art. 69 Abs. 3 VTS
01.08.2003	Pflicht zur Ausrüstung von Lastwagen mit vorderem Unterfahrschutz	Art. 104 VTS
01.10.2005	Motorwagen und Anhänger (Ausnahme Fahrzeuge der Klasse M1 bis 3,5 t) dürfen nach hinten wirkende gelbe, rote oder weisse und nach der Seite wirkende gelbe oder weisse retroreflektierende Streifen zur Kenntlichmachung ihrer Umrisse aufweisen.	Art. 69 Abs. 2 VTS
01.10.2005	Definition von technischen Anforderungen an Frontpartie bei Fahrzeugen der Klasse M1 mit einem Gesamtgewicht von höchstens 2,5 t Anpassung an Vorschriften in EU-RL 2003/102/EG	Art. 104 VTS

01.03.2006	Neue Definition der Anforderung an Längsbänke: beidseitiger Abschluss am Bankende ist erforderlich, keine Zwischenlehnen mehr erlaubt	Art. 107 Abs. 1 VTS
01.03.2006	Pflicht zur Ausrüstung von Motorwagen der Klasse M1 mit Kopfstützen an den vorderen äusseren Sitzen	Art. 106 Abs. 4 VTS
01.07.2007	Präzisierung, dass Wechsellaufbauten als Fahrzeugteile gelten, und daraus folgende Konsequenzen	Art. 66 Abs. 1 VTS Art. 7 Abs. 1 VTS Art. 34 Abs. 2 ^{bis} VTS Art. 38 Abs. 4 VTS
01.07.2007	Ergänzung und Umnummerierung des bisherigen Art. 104 VTS infolge der neuen Anforderungen der EG betreffend Front- und Seitenaufprall, Frontschutzsysteme sowie hinteren Unterfahrschutz	Art. 104–104c VTS Art. 222j Abs. 6 und 7 VTS Anhang 8 Ziff. 11 VTS
01.07.2007	Keine Neuzulassung mehr von Längsbänken ab 1.1.2008 in gewissen Fahrzeugklassen (insbesondere öffentliche Verkehrsmittel)	Art. 107 Abs. 1 und 1 ^{bis} VTS Art. 222j Abs. 8 VTS
01.07.2007	Aufhebung der Bestimmung, dass bei Arbeitsanhängern mit einem Gesamtgewicht bis 3 t generell auf die Betriebsbremse verzichtet werden kann	Art. 202 Abs. 3 VTS Art. 222j VTS
01.07.2008	Präzisierung der Bestimmung betreffend Betriebsbremse bei Anhängern (massgebendes Gewicht bei Sattel- und Zentralachsenanhängern)	Art. 205 Abs. 3 VTS
01.04.2010	Anpassungen der Anforderungen betreffend Frontpartie und Frontschutzsysteme von Fahrzeugen der Klasse M1 infolge der neuen Vorgaben der EG	Art. 104a Abs. 1–3 VTS
15.01.2017	Pflicht zur Ausrüstung von Lieferwagen und Kleinbusse mit Kopfstützen an den vorderen äusseren Sitzen	Art. 106 Abs. 4 und 72 Abs. 5 ^{bis} VTS

3.3 Beleuchtung

Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
22.03.1994	Zusätzliches hoch angeordnetes Bremslicht für Personenwagen erlaubt	Art. 27 BAV Weisung EVED vom 22.03.1994*
01.10.1998	Zulassung von je zwei zusätzlichen Bremslichtern und Richtungsblinkern an Fahrzeugen mit Höhe >2.50 m	Art. 110 Abs. 1 lit. b VTS
01.10.2005	Erlaubnis von zusätzlichen Einrichtungen: 2 Fernlichter, 2 Nebellichter, 2 Tagfahrlichter, 2 Markierlichter, 2 nicht dreieckige Rückstrahler	Art. 110 Abs. 1 VTS
01.07.2007	Aufhebung der Regelung betreffend Kurvenlichter; Verwendung von Nebellichtern und Nebelschlusslichtern nur dann, wenn die Sicht witterungsbedingt weniger als 50 Meter beträgt	Art. 32 Abs. 1 und 2 VRV
01.07.2007	Anpassung der allgemeinen Anforderungen an Lichter an die Richtlinie 93/92/EWG	Art. 73 Abs. 3 VTS
01.07.2007	Anpassung an das geänderte ECE-Reglement Nr. 48	Art. 110 Abs. 1 lit. a und j VTS

3.4 Weitere Anforderungen und Zusatzausrüstungen

Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1995	Pflicht zur Mitführung eines Pannensignals u. a. für Motorwagen	Art. 36 Abs. 3 BAV Art. 23 VRV
01.10.1998	Pflicht zur Ausrüstung von Lastwagen mit zusätzlichen Rückspiegeln zur Reduzierung des toten Winkels	Art. 112 VTS
01.01.2002	Pflicht zur Ausrüstung mit Rückspiegel links und rechts von Motorfahrzeugen mit sichthemmender Ladung oder mit Anhänger	Art. 58 Abs. 5 VRV
01.01.2003	Pflicht zur Ausrüstung von schweren Transportmotorwagen mit Feuerlöschgeräten	Art. 114 Abs. 1 VTS
01.01.2005	Feuerlöscher-Nachrüstungspflicht für Lastwagen, die vor dem 1.4.2003 in Verkehr gesetzt worden sind	Art. 114 Abs. 2 VTS
01.10.2005	Pflicht zur Ausrüstung mit kräftigen Scheibenwischern (Definition von technischen Minimalanforderungen)	Art. 81 Abs. 1 und 2 VTS
01.10.2005	Pflicht zur Ausrüstung von Motorwagen der Klasse N2 mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t und der Klasse N3 mit Frontrückspiegel rechts, mit grosswinkligem Aussenspiegel/Weitwinkelspiegel sowie auf der dem Lenkrad gegenüberliegenden Seite mit einem Anfahr- oder Rampenspiegel Anforderungen an Spiegel gemäss EU-RL 2003/97/EG oder ECE-Regl. Nr. 46	Art. 112 Abs. 4 VTS
01.07.2007	Aufhebung der Bestimmungen über die Höhe von Werbetafeln auf Personenwagen	Art. 70 Abs. 2 und 3 VTS
01.07.2007	Pflicht zur Ausrüstung von Motorwagen der Klassen N2 und N3 mit zusätzlichen Spiegeln; Anpassung an die Richtlinie 2003/97/EG bzw. die Änderungsrichtlinie 2005/27/EG	Art. 112 Abs. 4 VTS Art. 222j Abs. 9 VTS
01.07.2008	Pflicht zur Ausrüstung von neu in Verkehr gesetzten Motorwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und ihrer Anhänger mit einer Heckmarkierungstafel gemäss ECE-Reglement Nr. 69	Art. 68 Abs. 4 VTS

01.07.2008	Pflicht zur seitlichen Kenntlichmachung gewisser Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 sowie O3 und O4 gemäss dem ECE-Reglement Nr. 48	Art. 69 Abs. 2 VTS
01.07.2008	Pflicht zur Ausrüstung von Motorwagen, bei denen Fahrzeugteile, Arbeits- oder Zusatzgeräte nach vorne mehr als 3 Meter vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen, mit Seitenspiegeln, die eine Spiegelfläche von je 300 cm ² aufweisen müssen	Art. 112 Abs. 5 VTS
31.03.2009	Pflicht zur Ausrüstung von Lastwagen und schweren Sattelschleppern mit zusätzlichen Spiegeln bis spätestens 31.3.2009 (Weitwinkelspiegel, Anfahr- oder Rampenspiegel). Fahrzeuge, die vor dem 1.1.2000 erstmals zugelassen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen.	Art. 222k Abs. 4 VTS
01.04.2010	Umstrukturierung und Ergänzung des bisherigen Art. 112 Abs. 4 VTS betreffend obligatorische Spiegel bei Fahrzeugen der Klassen N2 und N3. Ausnahmeregelung betreffend Seitenblickspiegel für Fahrzeuge mit Schneeräumgeräten	Art. 112 Abs. 4 und 4 ^{bis} VTS Art. 112 Abs. 5 VTS

3.5 Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung, Fahrtschreiber, Datenaufzeichnungsgerät usw.		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.05.1998	Pflicht zur Ausrüstung mit Restwegschreiber von Fahrzeugen, die für berufsmässige Fahrten verwendet werden	Art. 101 VTS
01.05.1998	Pflicht zur Ausrüstung mit Fahrtschreiber zur Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit und zur Abklärung von Unfällen für: a. Fahrzeuge, deren Führer/-innen der ARV 1 oder der ARV 2 unterstehen b. andere schwere Motorwagen (Ausnahme u. a. Arbeitsmotorwagen, Wohnmotorwagen sowie schwere Personenwagen, die nicht für berufsmässige Personentransporte [Art. 3 ARV 2] verwendet werden)	Art. 100 VTS
01.01.2003	Pflicht zur Ausrüstung von Fahrzeugen der Polizei, Feuerwehr und Sanität mit Datenaufzeichnungsgeräten	Art. 102a Abs. 1 VTS
01.08.2003	Geschwindigkeitsbegrenzer bei neuen Bussen >10 t und neuen Lastwagen >12 t (gilt für Fahrzeuge, die ab dem 1.1.2005 neu in Verkehr gesetzt werden)	Art. 99 VTS
01.08.2003	Nachrüstung von Geschwindigkeitsbegrenzern bei Bussen >10 t und Lastwagen >12 t, die seit dem 1.1.1988 in Verkehr gesetzt wurden Übergangsfrist mit Sonderregelung	Art. 99 VTS Art. 222e Abs. 1 VTS
01.08.2003	Pflicht zur Ausrüstung mit Geschwindigkeitsbegrenzer für alle Motorwagen zum Sachentransport mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und alle Personentransportmotorwagen mit mehr als 9 Plätzen	Art. 99 VTS
01.11.2006	Pflicht zur Ausrüstung mit Fahrtschreibern von Fahrzeugen, deren Führende der ARV1 sowie der ARV2 unterstehen	Art. 100 Abs. 1 VTS
01.11.2006	Pflicht zur Ausrüstung mit Datenaufzeichnungsgerät von Fahrzeugen, die mit Blaulicht und wechseltönigem Zweiklanghorn ausgerüstet sind	Art. 102a Abs. 1 VTS
01.07.2007	Pflicht zu dauerhaften Massnahmen bei einer Begrenzung der Motorleistung; Ausnahmen nur möglich, wenn die Massnahmen durch amtlich anerkannte, im Fahrzeugausweis vermerkte Plomben gesichert sind	Art. 46 Abs. 6 VTS
01.07.2007	Klarstellung betreffend Sicherung von Drehzahlbegrenzern, Geschwindigkeitsbegrenzern oder anderen Massnahmen zur Leistungsbegrenzung	Art. 48 Abs. 2 VTS
01.07.2007	Gleichstellung von Restwegschreibern und Datenaufzeichnungsgeräten	Art. 55 Abs. 3 und 4 VTS
01.10.2011	Änderung verschiedener Verordnungen des Strassenverkehrsrechts im Zusammenhang mit dem digitalen Fahrtschreiber	ARV1, ARV2, FKRv, Verordnung vom 23. August 2000 über das Fahrberechtigungsregister

3.6 Diverses		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.10.1995	Pflicht zur Ausrüstung mit automatischen Blockierverhinderern (ABS) bei Bussen >12 t und schweren Motorwagen zum Ziehen von Anhängern >10 t sowie Anhängern >10 t	Art. 65 VTS
01.01.2000	Kleinbusse und Gesellschaftswagen, die für Schülertransporte verwendet werden, dürfen vorn und hinten mit dem entsprechenden Kennzeichen versehen sein.	Art. 121 Abs. 1 VTS Anhang 4 VTS ab 1.4.2010: Art. 123a Abs. 2 VTS
01.10.2001	Pflicht zur Ausrüstung mit automatischen Blockierverhinderern (ABS) bei allen Bussen und schweren Sachentransportmotorwagen sowie allen Sachentransportanhängern >3,5 t	Art. 103 Abs. 1 ^{bis} VTS
01.10.2005	Durchgänge und Stehplätze in Gesellschaftswagen und Kleinbussen müssen gleitsicher sein. Zusätzliche Sitzplätze im Mittelgang sind unzulässig. Definition der Mindesthöhe der Durchgänge Ausrüstungspflicht mit Notausstiegen	Art. 121 VTS Art. 123 VTS
01.10.2005	Einführung neuer Prüfungsintervalle für bestimmte Fahrzeugkategorien	Art. 33 Abs. 2 VTS
01.03.2006	Mitführen von Personen in und auf Motorfahrzeugen nur auf den bewilligten Plätzen	Art. 60 Abs. 2 VRV
01.07.2008	Bei Arbeitsmotorwagen dürfen Fahrzeugteile oder Arbeitsgeräte höchstens 3,5 Meter vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen.	Art. 131 Abs. 4 VTS
01.04.2010	Pflicht zum sicheren Befördern von Ladung, die leicht abgeweht werden kann	Art. 73 Abs. 5 VRV

01.04.2010	Limitierung der Nennleistung von Elektromotoren bei Kleinmotorrädern und gewissen dreirädrigen Motorfahrzeugen auf maximal 4 kW	Art. 14 lit. b VTS
01.04.2010	Ausnahmeregelung für aufgummierte Reifen betreffend Pflicht, internationalen Normen zu entsprechen (Art. 58 Abs. 7 und 8 VTS)	Art. 60 Abs. 5 VTS
01.04.2010	Erhöhung der Gewichtslimite für die Verwendung von Spikereifen von 3,5 auf 7,5 t Fahrzeugesamtgewicht sowie flexiblere Regelung der jahreszeitlichen Verwendungsdauer	Art. 62 Abs. 2 VTS
01.04.2010	Pflicht zur Ausrüstung sämtlicher neuer Fahrzeuge mit einer wirksamen, auf der Fahrt ungefährlichen Diebstahlsicherung; ein Zündschloss genügt nicht mehr	Art. 144 Abs. 1 VTS.
01.04.2010	Änderungen an der Motorelektronik, die Leistung, Geräusentwicklung oder Abgasverhalten beeinflussen (Chip-Tuning) benötigen neu eine Typengenehmigung.	Art. 219 Abs. 2 lit. g und h VTS
01.01.2011	Aktualisierung des Verzeichnisses der anerkannten ausländischen und internationalen Vorschriften betreffend technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge	Anhang 2 VTS, Ziff. 13, 14, 22
01.01.2011	Regelung der Messmittel, die zur Geräusmessung bei Motorfahrzeugen verwendet werden, gemäss Messmittelverordnung	Anhang 6 VTS, Ziff. 2
01.05.2012	In der Schweiz neu zugelassene Personenwagen müssen mit zusätzlichen Warn- und Fahrassistenzsystemen ausgerüstet werden (z.B. Antiblockier- und Notbrems-Assistenzsysteme, Fahrdynamik-Regelsysteme, Spurhaltewarnsysteme). Diese Neuerungen werden gestaffelt und mit der EU abgestimmt bis ins Jahr 2014 eingeführt.	Art. 103 Abs. 5-7, Art. 222m Abs. 4 VTS
01.05.2012	In Fahrzeugen fest eingebaute spezielle Kindersitze müssen neu ein gleichwertiges Schutzniveau bieten, wie die als Zubehör gekauften Kindersitze. Zurzeit sind für die fest eingebauten Kindersitze lediglich Beckengurten vorgeschrieben. Die neue Regelung gilt für Fahrzeuge, die ab dem 1.8.2012 erstmals zugelassen oder entsprechend umgebaut werden.	Art. 106 Abs. 3, Art. 222m Abs. 5 VTS
01.05.2012	Personen-, Last- und Lieferwagen sowie Busse müssen analog zur EU obligatorisch mit Tagfahrlichtern ausgerüstet werden. Das Obligatorium gilt für Fahrzeuge, die ab dem 1.10.2012 neu typengenehmigt werden.	Art. 76 Abs. 5, Art. 109 Abs. 1 ^{bis} , Art. 222m Abs. 6 VTS
01.01.2013	Personenwagen, welche mit einem anerkannten On-Board-Diagnosesystem OBD ausgerüstet sind, müssen nicht mehr alle zwei Jahre zur obligatorischen Abgaswartung in die Werkstatt.	Art. 59a VRV
23.03.2016	Fahrerassistenzsysteme, die aktiv einen Teil der Kontrollaufgaben des Fahrers übernehmen (sog. Selbstfahrende Fahrzeuge) sind nun erlaubt.	Revision des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr, mit Anhängen (Wiener Übereinkommen)
15.01.2017	Motorräder mit einem Hubraum von über 125 cm ³ müssen künftig wie in der EU mit Antiblockierbremsystemen (ABS) ausgerüstet werden.	Art. 145 Abs. 1 ^{bis} VTS
15.01.2017	Bei allen Motorrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen muss das Abendlicht automatisch einschalten, wenn kein Tagfahrlicht vorhanden ist	Art. 140 Abs. 3 VTS
01.02.2017	Verlängerung des erstens Nachprüfintervalls von Personenwagen und Motorrädern (erst 5 Jahre, spätestens aber bis zum sechsten Jahr nach der ersten Inverkehrsetzung)	Art. 33 Abs. 2 lit. b-e und Abs. 3 VTS

3.7 Rechtliches

Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.10.1969	Einführung der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge	Art. 8, 18, 25 und 106 SVG BAV
01.10.1995	Aufhebung der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge	Anhang 1 VTS
01.04.2010	Regelung des anwendbaren Rechts bei Änderungen der VTS	Art. 3b VTS
01.04.2010	Kompetenz des Astra, Rückrufaktionen via Importeure anzuordnen, wenn sich an einem Fahrzeugtyp Mängel zeigen	Art. 31b TGV

4. Ausrüstung der Motorfahrräder und Fahrräder

Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.10.1969	Einführung der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge Definition der technischen Anforderungen an Fahrräder und Motorfahrräder (z. B. Beleuchtung, Bremsen, Rahmen, Lenkstange, Sattel, Kennzeichen, Masse, Motorleistung, Versicherung, Diebstahlsicherung etc.) Rennfahrräder brauchen keine fest angebrachten Lichter, wenn sie nur bei Rennen oder beim Training benützt werden	Art. 8, 18, 25, 70 und 106 SVG Art. 5, 73 ff BAV Art. 34 und 38 VVV
01.01.1977	Bei Rennfahrrädern mit höchstens 11 kg Leergewicht müssen die Lichter nicht fest angebracht sein. Verbot von Änderungen an Motorfahrrädern (z. B. Lichter, Rückstrahler)	Art. 73 Abs. 6 BAV Art. 77 Abs. 5 BAV
01.01.1980	Erlaubt ist ein zusätzlicher, vorn angebrachter Rückstrahler, links und rechts je zwei seitwärts wirkende Rückstrahler, die sich jedoch nicht an den Rädern befinden dürfen. Neue Definition der Motorenleistung der Motorfahrräder	Art. 73 Abs. 3 BAV Art. 76 BAV
16.06.1982	Pflicht zur Ausrüstung der Motorfahrräder mit einem Kontrollschild	Art. 75 Abs. 4 BAV

25.08.1986	Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Ausrüstung mit fest angebrachten Lichtern für Freizeit-Fahrräder mit bestimmten Abmessungen (u. a. BMX-Fahrräder); Nachts und wenn es die Witterung erfordert, muss vorne ein weisses, nicht blendendes Licht und hinten ein rotes Licht angebracht sein.	Weisung des EJPD vom 25.08.1986* Art. 30 Abs. 1 VRV
01.01.1990	Pflicht zur Ausrüstung der Fahrräder mit einer rückseitig anzubringenden, reflektierenden Grundplatte, auf der die Vignette anzubringen ist	Art. 73 Abs. 1 ^{bis} BAV
01.04.1992	Pflicht zur Ausrüstung von Motorfahrrädern mit Rückspiegeln	Art. 77 Abs. 1 ^{bis} BAV
01.02.1994	Verzicht auf fest angebrachte Beleuchtung an Fahrrädern, sofern Beleuchtung gemäss VRV vorgeschrieben ist Pflicht zur Ausrüstung mit einem nach vorn weiss und einem nach hinten rot leuchtenden, ruhenden (nicht blinkenden) Licht Pflicht zur Ausrüstung mit fest angebrachten nach vorn und nach hinten gerichteten Rückstrahlern Die Lichter müssen nachts bei guter Witterung auf 100 Meter sichtbar sein und dürfen nicht blenden.	Art. 73 Abs. 3–6, Anhang 11 BAV Art. 30 Abs. 1 VRV
01.07.1995	Änderung der Vorschriften über die Beleuchtungsausrüstung Pflicht zur Ausrüstung von Fahrrädern mit weissen Front-Reflektoren	Art. 73 Abs. 3 und 4 BAV
01.10.1995	Einführung der neuen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) Verordnung über die technischen Anforderungen an Transportmotorwagen (TAFV1) Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)	Art. 8, 9, 18, 25, 103 und 106 SVG Art. 175ff und 213ff VTS; TAFV1; TGV
01.10.1998	Einführung der Verordnung über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge	TAFV3
01.10.1998	Verbindlichkeitserklärung von diversen ECE Reglementen über die Motorfahrradausrüstung	Anhang 1 VTS
01.10.2005	Erlaubnis zusätzlicher Beleuchtungs- und Rückstrahleinrichtungen an Fahrrädern und Motorfahrrädern Neue Definition der Mindestbeleuchtung und Mindestrückstrahlausrüstung Verbindlichkeitserklärung von diversen ECE Reglementen über die Motorfahrradausrüstung	Art. 180 Abs. 2 VTS Art. 216 und 217 VTS Anhang 1 VTS
01.10.2005	Definition der Qualitätsanforderungen an Fahrradrahmen, Lenkstange, Gabel und Räder	Art. 215 Abs. 1 VTS
01.03.2006	Zulassung von Nachlaufteilen (u. a. für Kinder vorgesehene Fahrräder) an Fahrrädern	Art. 210 Abs. 5 VTS
01.03.2006	Neue Alterslimiten für das Mitfahren auf Motorrädern und Fahrrädern	Art. 63 Abs. 1–6 VRV
01.07.2007	Die Motorfahrräder mit elektrischem Antrieb, einer Dauerleistung von höchstens 0,50 kW und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h im reinen Elektrobetrieb dürfen mit Fussrasten ausgerüstet werden.	Art. 175 Abs. 1 ^{bis} lit. f VTS
01.07.2007	Richtungsblinker sind nur zulässig an Fahrrädern mit geschlossenem Aufbau.	Art. 216 Abs. 4 VTS
01.01.2012	Abschaffung der Vignettenpflicht für Fahrräder, E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 km/h, Motorhandwagen und Elektrorollstühle bis 10 km/h	Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 25 Abs. 2, lit. h, Art. 70, Art. 73 Abs. 2, 76 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 lit. a, Art. 77 Abs. 1 und 3, Art. 83 Abs. 1 und 3, Art. 97, Art. 99 Abs. 4 und 105 Abs. 3 SVG Anhang 1 OBV, Ziff. 700.1, 700.2, 700.4, 701.1, 701.2 und 701.4 Art. 167, 173 Abs. 2 und 213 Abs. 3 VTS
01.05.2012	Die Pflicht zur Diebstahlsicherung an Fahrrädern wird aufgehoben.	Art. 218 Abs. 3 VTS
01.05.2012	Neue Vorschriften (Auflistung der wichtigsten Vorschriften, nicht abschliessend) über Zulassung und Betrieb von Elektro-Motorfahrrädern (E-Bikes), insbesondere neue E-Bikes-Kategorien	Art. 18 lit. a und b, Art. 179 bis 180 VTS TAFV 1,2,3
01.01.2014	Leicht-Motorfahrräder: Das Mitführen von Kindern (max. 2) auf geschützten Sitzplätzen ist nun zulässig.	Art. 18 lit. b Ziff. 4 VTS
01.04.2016	Erhöhung der Leistung der Motorrad-Kategorie A beschränkt von 25 auf 35 Kilowatt	Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil und Abs. 5, Art. 24 Abs. 3 und 4 lit. a, 143 Ziff. 3, 151d Abs. 7 (aufgehoben), 151k und Anhang 12 VZV
15.01.2017	Fahrräder müssen nicht mehr zwingend über einen Sattel verfügen und die gut hörbare Glocke ist nicht mehr obligatorisch. Fahrräder können neu mit Richtungsblinker versehen werden und weisse rückwärts und/oder seitwärts wirkende retroreflektierende Kennzeichnungen von Speichen an Fahrrädern und Mofas sind auch nun erlaubt.	24 Abs. 1, 216 Abs. 4, 218 Abs. 2 (aufgehoben) und Anhang 10 VTS

	5. Höchstgeschwindigkeiten	
	5.1 Geschwindigkeitsregelungen innerorts	
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.06.1959	Erste Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h innerorts (Einführung aus Sicherheitsgründen)	Art. 25 Abs. 3 MFG Bundesratsbeschluss vom 8.5.1959/24.5.1960 Höchst- geschwindigkeit der Motorfahrzeuge*

01.01.1963	Allgemeine Regeln zur Anpassung der Geschwindigkeit: – Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h innerorts	Art. 32 Abs. 2 SVG Art. 4 und 5 VRV; Art. 83f SSV Vfg. 18.7.1966 des EDI über Richtgeschwindigkeiten auf Autobahnen und Autostrassen*
01.01.1977	Mit der SVG-Revision erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen zu beschränken.	Art. 32 Abs. 2 SVG
1980 - 1982	Versuch Tempo 50 in ausgewählten Gebieten	Verordnung vom 8.11.1978 über einen zeitlich und örtlich beschränkten Versuch mit Tempo 50 innerorts
01.01.1984	Einführung von Höchstgeschwindigkeit 50 km/h innerorts (Einführung aus Sicherheitsgründen)	Art. 32 Abs. 2 SVG Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV
01.05.1984	Weisungen des EJPD über Wohnstrassen	Art. 43 Abs. 3 SSV
01.05.1989	Weisungen des EJPD über die Zonensignalisation von Verkehrsanordnungen	Weisung EJPD vom 3.4.1989
01.01.2002	Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen	Verordnung vom 28.9.2001 über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen; SR 741.213.3
01.01.2002	Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten: – 40 km/h beim Abschleppen von Fahrzeugen etc.	Art. 5 Abs. 1, 2 und 2 ^{bis} VRV
01.03.2006	Astra definiert Werte betreffend Geräte- und Messunsicherheit von Geschwindigkeitsmessgeräten	Art. 133 VZV
01.01.2014	Ergänzung der Regelung bezüglich Sicherheitsabzüge bei den Messgeräten (Nachfahrkontrollen / Abstand)	Art. 8 Abs. 1 lit. g-j sowie Anhang 1 VSKV-ASTRA

5.2 Geschwindigkeitsregelungen ausserorts, auf Autostrassen und Autobahnen

Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1963	Allgemeine Regeln zur Anpassung der Geschwindigkeit: – generelle Höchstgeschwindigkeiten ausserorts 80 km/h für schwere Lastwagen und Gesellschaftswagen ohne Anhänger sowie leichte Motorwagen mit Anhänger 60 km/h für Anhängerzüge, Sattelmotorfahrzeuge, Gelenkfahrzeuge auf Autobahnen 80 km/h für Anhängerzüge, Sattelmotorfahrzeuge und Gelenkfahrzeuge; 100 km/h für schwere Gesellschaftswagen ohne Anhänger Definition einer Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und Autostrassen gestützt auf Art. 32 SVG als Empfehlung	Art. 32 Abs. 2 SVG Art. 4 und 5 VRV Art. 83f SSV Vfg. 18.7.1966 des EDI über Richtgeschwindigkeiten auf Autobahnen und Autostrassen* Bundesratsbeschluss über die versuchsweise Ein- führung einer Höchst- geschwindigkeit ausserorts vom 10.7.1972*
01.01.1973 bis 31.12.1975	Provisorische Einführung von Höchstgeschwindigkeit 100 km/h ausserorts (Einführung aus Sicherheitsgründen)	Bundesratsbeschluss über die versuchsweise Einführung einer Höchst-geschwindigkeit ausserorts vom 10.7.1972*
17.11.1973 bis 13.03.1974	Vorübergehende Einführung von Höchstgeschwindigkeit 100 km/h ausserorts und auf Autobahnen (Ölkrise)	Art. 18 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30.9.1955* Bundesratsbeschluss vom 14.11.1973 über die Be- schränkung der Höchst- geschwindigkeiten ausser- orts*
14.03.1974 bis 31.12.1976	Provisorische Einführung von Höchstgeschwindigkeit 130 km/h auf Autobahnen (Einführung aus Sicherheitsgründen)	Bundesratsbeschluss über die versuchsweise Ein-führung einer Höchst-geschwindigkeit auf Autobahnen vom 11.3.1974*
01.01.1977	Definitive Einführung von Höchstgeschwindigkeit 130 km/h auf Autobahnen und 100 km/h ausserorts (Einführung aus Sicherheitsgründen)	Art. 32 SVG Art. 4 Abs. 4 VRV
01.01.1977	Mit der SVG-Revision erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen zu beschränken.	Art. 32 Abs. 2 SVG
01.01.1984 01.01.1985	Befristeter Versuch bis Ende 1989 (Waldsterben) von Höchstgeschwindigkeit 80 km/h ausserorts und 120 km/h auf Autobahnen (Einführung aus Umweltschutzgründen)	Art. 108 Abs. 5 SSV Übergangsbestimmungen

26.11.1989	Anlässlich einer Volksabstimmung Bestätigung der Geschwindigkeitslimiten von 80/120 km/h (durch Ablehnung einer Initiative zur Verankerung von 100/130 km/h in der Bundesverfassung)	
01.01.1990	Definitive Einführung 80 km/h ausserorts und 120 km/h auf Autobahnen	Art. 4a Abs. 1 VRV
01.01.2001	Erhöhung der fahrzeugbezogenen Höchstgeschwindigkeit für Anhängerzüge und Sattelmotorfahrzeuge von 60 auf 80 km/h (aus Sicherheits- und Umweltschutzgründen)	Art. 4a Abs. 1 VRV
01.01.2002	Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten: – 100 km/h auf Autobahnen und Autostrassen für Gesellschaftswagen (ausser Gelenkbusse) und schwere Wohnmotorwagen – 80 km/h für schwere Motorwagen, Anhängerzüge, Sattelmotorfahrzeuge etc. – 60 km/h für gewerbliche Traktoren etc. – 40 km/h beim Abschleppen von Fahrzeugen etc.	Art. 5 Abs. 1, 2 und 2 ^{bis} VRV
01.03.2006	Auf Autobahnen und Autostrassen sind nur Motorfahrzeuge zugelassen, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/h erreichen können/dürfen.	Art. 35 Abs. 1 VRV
01.03.2006	Pflicht zur Ausrüstung mit Höchstgeschwindigkeitszeichen von Motorwagen mit Höchstgeschwindigkeit von weniger als 80 km/h; Übergangsregelung bis 1.1.2009 für Fahrzeuge, die vor dem 1.3.2006 in Verkehr gesetzt wurden	Art. 117 Abs. 2 VTS Art. 222g Abs. 2 VTS
01.03.2006	Astra definiert Werte betreffend Geräte- und Messunsicherheit von Geschwindigkeitsmessgeräten	Art. 133 VZV
01.04.2010	Auf Autobahnen und Autostrassen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 100 km/h für Gesellschaftswagen, ausgenommen Gelenkbusse sowie Busse im öffentlichen, konzessionierten Linienverkehr mit bewilligten Stehplätzen.	Art. 5 Abs. 2 lit. a VRV

5.3 Raserdelikte

Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.2013	Sperrfrist nach Fahren ohne Ausweis. Wer ohne Ausweis fährt und dabei den Rasertatbestand erfüllt, erhält während mind. 2 Jahren weder Lernfahr- noch Führerausweis (im Wiederholungsfall während 10 Jahren).	Art. 15e Abs. 2 SVG
01.01.2013	Führerausweisentzug von mind. 2 Jahren bei Begehung eines Raserdeliktes	Art. 16c Abs. 2 lit. abis
01.01.2013	Führerausweisentzug für immer bei wiederholter Begehung eines Raserdeliktes	Art. 16d Abs. 3 SVG
01.01.2013	Ausnahmeweise Wiedererteilung des wegen eines Raserdeliktes für immer entzogenen Führerausweises nach 10 Jahren aufgrund einer positiven verkehrspsychologischen Beurteilung	Art. 17 Abs. 4 SVG
01.01.2013	Definition des Rasertatbestands. Erhöhung des Strafrahmens bei Raserdelikten	Art. 90 SVG
01.01.2013	Bei qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen, wie krassen Geschwindigkeitsübertretungen, können Motorfahrzeuge eingezogen und verwertet werden, sofern dies aufgrund einer ungünstigen Prognose als notwendig erscheint.	Art. 90a SVG

6. Verkehrsregelungen für Fussgänger

Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.06.1994	Vortritt für Fussgänger an Fussgängerstreifen ohne Pflicht zur Zeichengabe	Art. 49 Abs. 2 SVG Art. 47 Abs. 2 VRV
01.08.2002	Einführung der Fahrzeugkategorie «fahrzeugähnliche Geräte» (Rollschuhe, Rollbrett, Trottinett etc.) und Definition der Verkehrsverhaltensregelung	Art. 1 Abs. 10, Art. 6 Abs. 1–3, Art. 7 Abs. 4, Art. 8 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 und 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2 ^{bis} , Art. 50 Abs. 1–3, Art. 50a Abs. 1–4, Art. 98 VRV Anhang Gesetzgebung
01.03.2006	Fussgänger dürfen Radwege benützen, wo Trottoir und Fussweg fehlen.	Art. 40 Abs. 2 VRV
01.03.2006	Invalidenfahrstühle dürfen auf den für Fussgänger sowie für Fahrverkehr bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden.	Art. 43a Abs. 1 und 2 VRV

7. Alkoholgrenzwert und Kontrolle		
7.1 Alkoholgrenzwert – Verhaltensvorschriften		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1963	Wer angetrunken ist, darf kein Fahrzeug führen.	Art. 31 Abs. 2 SVG
30.05.1964	Erste Festlegung des Alkoholgrenzwerts (0,8 Gewichtspromille) durch das Bundesgericht	Praxis des Bundesgerichts (BGE 90 IV 159)
01.01.1980	Alkoholgrenzwert wird in der Verkehrsregelnverordnung durch den Bundesrat für das Führen aller Fahrzeuge (inkl. Fahrräder und Motorfahrräder) auf 0,8 Promille festgelegt	Art. 55 Abs. 1 SVG Art. 2 Abs. 2 VRV
01.01.2005	Herabsetzung des Alkoholgrenzwertes auf 0,5 Promille durch die Bundesversammlung	Art. 55 Abs. 6 SVG Art. 1 Verordnung der Bundesversammlung vom 21.3.2003 über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr
01.01.2010	Führer im konzessionierten oder bewilligten grenzüberschreitenden Personenverkehr unterstehen einem Alkoholverbot	Art. 55 Abs. 6^{bis} SVG Art. 2 Abs. 5 VRV
01.01.2014	Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss (Null-Promille) für gewisse Gruppen von Fahrzeugführern	Art. 16a Abs.1 lit. c, 16b Abs. 1 lit. b^{bis}, 31 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} und 91 SVG Art. 2a VRV
7.2 Feststellung der Angetrunkenheit		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.03.1968	Geeignete Untersuchungsmassnahme zur Feststellung der Angetrunkenheit ist die Blutprobe. Bei Anzeichen von Angetrunkenheit kann zur Vorprobe ein Atemprüfgerät verwendet werden. Von weiteren Untersuchungen (insbesondere Blutprobe) wird abgesehen, wenn die Atemprobe keine Anhaltspunkte für eine Angetrunkenheit ergibt.	Art. 55 Abs. 4 SVG, Bundesratsbeschluss vom 14.2.1968 über die Feststellung der Angetrunkenheit von Strassenbenützern *
01.01.1977	Neu wird zusätzlich bestimmt, dass von weiteren Untersuchungsmassnahmen nach einer Atemprobe dann abgesehen wird, wenn diese Atemprobe einen Alkoholgehalt von weniger als 0,6 Gewichtspromille ergeben hat. Ansonsten hat oben Gesagtes zum Bundesratsbeschluss vom 14.2.1968 nach wie vor Gültigkeit.	Art. 138 ff VZV
01.01.2005	Anlassfreie Atemalkoholkontrollen werden möglich Zur Feststellung des Alkoholkonsums kann die Polizei Vortestgeräte verwenden. Ergibt ein Vortest hinsichtlich Alkoholkonsum ein positives Resultat oder hat die Polizei auf den Einsatz eines Vortestgerätes verzichtet, führt sie eine Atemalkoholprobe durch. Durchführung der Atemalkoholprobe: Die Fahrunfähigkeit der betreffenden Person gilt als festgestellt, wenn der tiefere Wert der beiden Atemalkoholmessungen einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille und mehr, aber weniger als 0,8 Promille entspricht und die betreffende Person diesen Wert anerkennt. Blutuntersuchung: Eine solche ist insbesondere dann anzuordnen, wenn der tiefere Wert der beiden Atemalkoholmessungen eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille und mehr aufweist. Weitere Details zur Feststellung der Angetrunkenheit, vgl. Hinweis auf Artikel	Art. 55 Abs. 1 SVG Art. 138 VZV Art. 139 VZV Art. 140 VZV Art. 138–142c VZV
01.01.2008	Alle Bestimmungen zur Feststellung der Angetrunkenheit werden neu in der Strassenverkehrskontrollverordnung zusammengefasst.	Aufhebung Art. 130–142c VZV; Art. 10–19 SKV
01.01.2010	Die Anforderungen an Atem-Alkoholmessgeräte werden geändert.	Art. 11 Abs. 2 lit. a und Abs. 6 SKV; Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 ^{bis} SKV; Art. 50a SKV
01.01.2011	Feststellung der Fahrunfähigkeit: Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) regelt die Zuständigkeit für die Durchführung und Anordnung der Massnahmen.	Art. 55 Abs. 5 SVG (aufgehoben)
01.01.2012	Die Anforderungen an Atem-Alkoholmessgeräte werden neu in der Verordnung des EJPD vom 28.5.2011 über Atemalkoholmessmittel (AAMV) geregelt.	Art. 3 Abs. 4, 17, 18, 21, 31 Abs. 1, 38a, 39 sowie Anhang 2 VSKV-ASTRA; AAMV
01.03.2015	Totalrevision der Verordnung des EJPD vom 28.5.2011 über Atemalkoholmessmittel (AAMV). Mit der Einführung der beweisicheren Atemalkoholprobe muss die AAMV um die Messmittelkategorie der Atemalkoholmessgeräte ergänzt werden.	Verordnung des EJPD VOM 30.01.2015 über Atemalkoholmessmittel (AAMV)

01.10.2016	Die Atemalkoholprobe wird beweissicher (Die Verordnung der Bundesversammlung vom 15. Juni 2012 über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr ersetzt die Verordnung der Bundesversammlung vom 21. März 2003 über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr).	Art. 16a Abs. 1 lit. a und b, 16b Abs. 1 lit. a, b, c und d, Art. 16c Abs. 1 und 55 Abs. 3, 3 ^{bis} und 6 ^{bis} SVG Art. 2a Abs. 2 VRV Art. 10, 10a, 11, 11a, 12, 12a, 12b, 13 Abs. 1-3, 16 Abs. 3, 30 lit. c und c ^{bis} , 31 Abs. 1, 35 Abs. 3, 50a SKV Art. 19 bis 21, 26 Abs. 1 ^{bis} VSKV-ASTRA Art. 36 Abs. 3 lit. a bis f und 4 VZV Art. 26 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 und b Ziff. 3 FV Art. 2 lit. a Ziff. 2, 3 und 5 sowie b, Art. 3 lit. c, 18a, Anhänge 1 und 2 AAMV
------------	--	--

7.3 Sanktionierung angetrunkenen Fahrzeuglenker		
7.3.1 Abnahme der Ausweise durch die Polizei		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1977	Der Lernfahr- oder Führerausweis ist auf der Stelle abzunehmen, wenn der Führer offensichtlich angetrunken ist oder einen durch Atemprobe ermittelten Alkoholgehalt von 0,8 und mehr Gewichtspromillen aufweist.	Art. 38 Abs. 1 VZV
01.01.2005	Wenn der Führer eine durch Atemalkoholprobe ermittelte Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille und mehr, aber weniger als 0,8 Promille aufweist, ist die Weiterfahrt zu verhindern.	Art. 38 Abs. 3 VZV
01.01.2008	Die Bestimmungen zur Verhinderung der Weiterfahrt und Ausweisabnahme werden neu in der Strassenverkehrskontrollverordnung geregelt.	Aufhebung von Art. 38/39 VZV; Art. 30–35 SKV

7.3.2 Administrativmassnahmen		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1963	Der Führer- oder Lernfahrausweis muss zwingend entzogen werden, wenn der Führer in angetrunkenem Zustand gefahren ist. Einem Radfahrer, der in angetrunkenem Zustand gefahren ist, kann der Wohnsitzkanton das Radfahren vorübergehend untersagen.	Art. 16 ff SVG Art. 19 Abs. 3 SVG
01.01.2005	Die Führerausweis-Entzugsbestimmungen werden verschärft (Kaskadensystem).	Art. 16 ff SVG
01.01.2008	Mit dem Entzug des Führerausweises wird zwingend auch die Fahrberechtigung für die Spezialkategorie F (45er-Fahrzeuge) entzogen.	Art. 33 VZV
01.07.2014	Obligatorische Abklärung der Fahreignung durch einen Verkehrsmediziner bei Fahren mit 1,6 Promille oder mehr	Art. 15d Abs. 1 lit. a SVG

7.3.3 Strafen		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1963	Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bestraft. Wer in angetrunkenem Zustand ein nichtmotorisches Fahrzeug führt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Dies gilt auch für die Führer von Motorfahrrädern. Vereitelung der Blutprobe wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bestraft.	Art. 91 Abs. 1 SVG Art. 91 Abs. 2 SVG Art. 42 Abs. 4 VRV Art. 91 Abs. 3 SVG
01.08.1975	Art. 91 Abs. 1 SVG wird bezüglich Strafandrohung neu formuliert (Gefängnis oder Busse). Vereitelung der Blutprobe untersteht neu denselben Strafandrohungen wie Führen eines Motorfahrzeugs bzw. eines nichtmotorischen Fahrzeugs in angetrunkenem Zustand.	Art. 91 Abs. 1 SVG Art. 91 Abs. 3 SVG
01.01.2005	Art. 91 Abs. 1 SVG wird bezüglich Strafandrohung der herabgesetzten Promillegrenze neu formuliert: – 0,5 bis 0,79 Promille: Haft oder Busse – mindestens 0,8 Promille: Gefängnis oder Busse Führen eines motorlosen Fahrzeugs in fahrunfähigem Zustand wird mit Haft oder Busse bestraft. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit wird neu in einem separaten Artikel geregelt.	Art. 91 Abs. 1 SVG Art. 91 Abs. 3 SVG Art. 91a SVG
01.01.2007	In den Art. 91 und 91a SVG wird gestützt auf die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches der Strafenkatalog (Strafandrohungen) angepasst: – Haft oder Busse wird zu Busse – Gefängnis oder Busse wird zu Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe	Art. 91 und 91a SVG

8. Führerausbildung		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.06.1991	Neue Anforderungen an die Führerausbildung	Art. 14 ff SVG, Art. 18 ff VZV
01.04.1994	Zusatztheorie für ausländische Fahrzeugführer, die einen schweizerischen Führerausweis erwerben	Art. 42 ff VZV
01.02.1999	Revision der theoretischen Prüfung für Bewerber der Kategorien C, D, D1	Art. 18 VZV
01.06.2001	Verbesserung Fahrlehrer-Ausbildung	Art. 47 ff VZV
01.08.2001	Mindestausbildung für Inhaber von Führerausweisen der Kategorie C, die jünger als 21 Jahre alt sind	Art. 5, 18 ff VZV
01.01.2002	Einführung Administrativmassnahmenregister ADMAS	Art. 104b SVG ADMAS-Register Verordnung
01.04.2003	Inkrafttreten der revidierten Verkehrszulassungsverordnung (u. a. Anpassung an die europäischen Fahrzeug- und Führerausweiskategorien)	VZV
01.04.2003	Harmonisierung der Führerausweiskategorien mit der EU: Verbesserung der Fahrausbildung; Mindestalter 16 Jahre für Unterkategorie A1 (Motorrad bis 50 ccm und 11 kW)	Art. 18 ff VZV
01.11.2003	Sonderregelung für Führerinnen und Führer von Feuerwehrfahrzeugen Neuregelung der Zusatztheorieprüfung für Berufsschauffeure Neuregelung der Fahrlehrer-Ausbildung	Art. 25, 47 VZV
01.12.2005	Einführung des Führerausweises auf Probe (Zweiphasenausbildung) (3-jährige Probephase mit obligatorischer Weiterbildung, 2 x 1 Tag)	Art. 15a SVG Art 24, 24a–e, 27a–g, 35, 35a und b, 44a, 64a–f VZV
01.01.2008	Verbesserte Berufsausbildung der Fahrlehrer: Sie müssen neu den Eidgenössischen Fachausweis Fahrlehrer/–in erwerben, bevor sie den Fahrlehrerausweis erhalten.	FV
01.09.2009	Wer mit Cars, Kleinbussen oder Lastwagen Personen oder Güter transportieren will, muss neu zusätzlich zum Führerausweis den Fähigkeitsausweis für den Personen- und/oder Gütertransport erwerben und sich regelmässig (alle 5 Jahre) weiterbilden. Damit erfolgt eine Übernahme der EU-Anforderungen ins Schweizerische Recht.	CZV; Anpassung der VZV an die neue CZV (Art. 6 Abs. 3 und 3^{bis}; Art. 8 Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter}; Art. 24c lit. e; Anhang 10, 11 und 12 der VZV)
01.06.2010	Anpassung der ADMAS-Register-Verordnung an die neue Verordnung über das Strassenverkehrsunfall-Register	Art. 12 ADMAS-Register-Verordnung
01.01.2013	Personen, die nur den Führerausweis auf Probe besitzen, dürfen keine Lernfahrten mehr begleiten.	Art. 15 Abs. 1 SVG
9. Sanktionierung ausgewählter Strassenverkehrsdelikte (mit Ausnahme von Alkohol, vgl. hierzu Ziffer 7 oben)		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1963	Inkrafttreten von Art. 90 SVG (Strafen nach Verletzung von Verkehrsregeln)	Art. 90 SVG
01.01.1973	Inkrafttreten des Ordnungsbussengesetzes	Art. 13 OBG
01.08.1975	Revision von Art. 90 SVG (Präzisierung des Verhältnisses zu Art. 237 StGB)	Art. 90 SVG
01.09.1996	Inkrafttreten der Ordnungsbussenverordnung	Art. 3 OBG OBV
01.01.2002	Anpassung Ordnungsbussenliste	Art. 3, 3a und 12 OBG Art. 1 und Anhang 1 OBV
01.08.2002	Anpassung Ordnungsbussenliste (Fussgänger, Benützer fahrzeugähnlicher Geräte)	Art. 1 und Anhang 1 Ziffer 9 OBV
01.04.2003	Anpassung Ordnungsbussenliste (Motorrad bis 50 ccm auf Autobahn/Autostrasse)	Art. 1 und Anhang 1 OBV
01.01.2005	Verschärfung der Administrativmassnahmen (kaskadenartiger Führerausweisentzug)	Art. 16ff SVG
01.03.2006	Anpassung Ordnungsbussenliste (Diverses, z. B. Überschreitung Höchstgeschwindigkeit und Nichtgewähren des Vortritts bei Fussgängerstreifen)	Art. 1 und Anhang 1 OBV
01.11.2006	Anpassung Ordnungsbussenliste (insbesondere administrative Bestimmungen für Berufsschauffeure)	Art. 1 und Anhang 1 OBV
01.01.2007	Anpassung der Strafandrohungen in den Art. 90 ff SVG an den revidierten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs	Art. 90 ff SVG in Verbindung mit StGB
01.01.2007	Anpassung des Ordnungsbussengesetzes ans Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Ausschluss bei Widerhandlungen von Jugendlichen unter 15 Jahren)	Art. 2 lit. c OBG in Verbindung mit JStG

01.01.2008	Motorfahrzeugführende, die ihren Führerausweis abgeben müssen, können nicht mehr auf gedrosselte Fahrzeuge umsteigen. Mit dem Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises einer Kategorie oder Unterkategorie wird seit 1.1.2008 zwingend auch die Fahrberechtigung für die Spezialkategorie F (auf 45 km/h beschränkte Personenwagen) entzogen.	Art. 33 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a VZV
01.09.2008	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung eines Führerausweisentzugs in der Schweiz nach Verkehrsregelverletzungen im Ausland	Art. 16c bis SVG
01.04.2010	Anpassung Ordnungsbussenliste (Diverses, z. B. Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren)	Anhang 1 OBV Ziff. 300.2, 300.3, 312.2, 313
01.01.2012	Fahren ohne Ausweis und Fahren trotz annulliertem Führerausweis auf Probe werden wie Fahren trotz Entzug neu als Vergehen eingestuft (Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe statt Busse)	Art. 95 SVG
01.01.2012	Infolge Abschaffung der Fahrradvignette werden auch die Straftatbestände Missbrauch von Ausweisen und Schildern, Fahren auf einem Fahrrad ohne gültiges Kennzeichen sowie Überlassen eines Fahrrads ohne gültiges Kennzeichen zum Fahren angepasst bzw. aufgehoben.	Art. 97 Abs. 1 lit. e, f, g SVG (Anpassung), Art. 99 Ziff. 4 SVG (Aufhebung)
01.01.2012	Infolge Abschaffung der Fahrradvignette werden die Bussenliste in der Ordnungsbussenverordnung angepasst und die entsprechenden Übertretungstatbestände aufgehoben.	Anhang 1 OBV
01.05.2012	Infolge Abschaffung der Pflicht, die Fahrräder mit einer Diebstahlsicherung zu versehen, wird der entsprechende Ordnungsbussenbestand aufgehoben.	Anhang 1 OBV
01.08.2016	Strafbefreiung auch für taktisch notwendige Dienstfahrten und mögliche Strafmilderung in Bezug auf Strafe und Führerausweisentzug bei Sorgfaltpflichtverletzungen. Die neue Regelung ermöglicht es den Straf- und Administrativbehörden – gestützt auf das SVG – die besonderen Umstände eines Falles individuell zu beurteilen.	Art. 16 Abs. 3 zweiter Satz und 100 Ziff. 4 SVG
07.05.2017	Die erforderliche Glocke bei Motorfahrrädern wurde hinzugefügt da diese nicht mehr für Fahrräder erforderlich ist.	Anhang 1, Ziff 703 OBV
10. Diverses		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1977	Soll-Vorschrift Licht am Tag (Abblendlicht) für Motorräder, Kleinmotorräder und Motorfahrräder	Art. 41 SVG Art. 31 VRV
01.01.1980	Inkrafttreten der neuen Signalisationsverordnung als Ersatz der Verordnung vom 31.5.1963	SSV
01.01.2001	Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe	SVAG und SVAV
01.01.2002	Soll-Vorschrift Licht am Tag (Abblendlicht oder Tagfahrlicht) für alle Motorfahrzeuge	Art. 31 Abs. 5 VRV
01.01.2003	Der Bundesrat erhält die Kompetenz, bei schweren Störungen des Verkehrs (Gefährdung der Verkehrssicherheit) nach Anhörung der Kantone geeignete/nötige Massnahmen anzuordnen zur Lenkung des motorisierten Verkehrs auf dem Strassennetz von nationaler Bedeutung.	Art. 53a SVG
01.03.2004	Inkrafttreten der Revision der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV)	Art. 2, 3, 8, 43, 57, 106 SVG Art. 150 MG, VMSV
01.01.2005	Einführung des Nullgrenzwertes für Fahren unter dem Einfluss bestimmter Betäubungsmittel Erhöhung der Haftpflichtversicherungs-Mindestdeckungssummen	Art. 2 Abs. 2, 2^{bis}, 2^{ter} VRV, Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 55 SVG Art. 11, 63ff SVG, Art. 3 VVV
01.03.2006	Keine Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit von Fahrzeugführenden insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Kommunikations- und Informationssysteme (Präzisierung der Regelung) Präzisierung der Überhol-Regelung für Fahrzeuge, die ein anderes Fahrzeug überholen	Art. 3 Abs. 1 VRV Art. 11 Abs. 2 lit. a VRV
01.07.2007	Bei Schäden, die durch unbekannte Motorfahrzeuge, Anhänger oder Fahrräder verursacht werden, erhebt der nationale Garantiefonds keinen Selbstbehalt mehr, wenn beim Vorfall nicht nur Sachschaden, sondern auch ein erheblicher Personenschaden entsteht.	Art. 52 VVV
01.08.2007	Neue Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen tritt in Kraft. Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass neue Normen geschaffen oder einzelne der als verbindlich erklärten Normen des Schweizerischen Verbandes für Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) angepasst worden sind.	Verordnung des UVEK über die auf Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen
01.01.2008	In der neuen Strassenverkehrskontrollverordnung werden alle Bestimmungen betreffend Verkehrskontrollen und die damit zusammenhängenden Meldungen und Massnahmen in einem Erlass zusammengefasst. Gleichzeitig erfolgt eine Harmonisierung mit dem EG-Recht zum Thema Verkehrskontrollen.	SKV
01.01.2008	Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) gehen die Eigentumsrechte und Verantwortlichkeiten betreffend Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb für die schweizerischen Nationalstrassen von den Kantonen an den Bund über.	NFA
01.04.2008	Mit verschiedenen Massnahmen soll das Verfahren im Bereich der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe verbessert werden.	SVAV sowie Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung der Verfahren im Bereich der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe

01.10.2008	In der Verordnung des Astra zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) werden die Ausführungsbestimmungen zur SKV geregelt.	VSKV-ASTRA
01.01.2010	Anpassung der nationalen Regelung betreffend Beschränkung der Beförderung von gefährlichen Gütern durch Strassentunnels an das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)	Art. 4 Abs. 2 und 13 Abs. 2 bzw. Abs. 2 ^{bis} SDR, SDR-Anhang 1 und 2; Art. 19 Abs. 1 lit. g und 24 Abs. 5 SSV sowie Anhang 2 SSV
01.01.2010	Anpassung der Signalisationsverordnung an das Übereinkommen über Strassenverkehrszeichen (im Zusammenhang mit den Änderungen betreffend Gefahrgutbeförderungen; Tunnelregelung)	Art. 19 Abs. 1 lit. g, Art. 24 Abs. 5 und Anhang 2 SSV
01.06.2010	Inkrafttreten der neuen Verordnung über das Strassenverkehrsunfall-Register (SURV), welche den Aufbau und den Betrieb eines zentralen, automatisierten Strassenverkehrsunfall-Registers zur Erfassung und zur Auswertung der Strassenverkehrsunfälle regelt	SURV
01.07.2010	Neue Strassenverkehrsregeln bei Bahnübergängen mit sehr schwachem Strassenverkehr (Bahnübergangsanlagen vom Typ «MICRO»)	Art. 93 Abs. 4 SSV
01.07.2010	Subsidiäre Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)	Art. 1 Abs. 3 SVG, Art. 1 Abs. 6 VTS, Art. 1 Abs. 2 TGV
01.01.2011	Qualitative Verbesserung der Strassenverkehrsunfallstatistik (SURV)	Art. 7 SURV (in Kraft gesetzt), Anhang, Ziff. 50 der Statistikerhebungsverordnung Art. 128 VZV (aufgehoben)
01.01.2011	Inkrafttreten der neuen Fassung der Anhänge 1 und 2 der Verordnungen über den militärischen Strassenverkehr (VMSV)	Anhang 1, 2 VMSV
01.01.2011	Neuregelung und Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für Sonntags- und Nachtfahrten des Schwerverkehrs	Art. 91, 91a, 92 VRV
20.06.2011	Erleichterungen für bestimmte elektrisch betriebene mehrspurige Fahrzeuge wie Segways oder Rischkas hinsichtlich Fahrzeugtechnik, Anforderungen an die Fahrerinnen und Fahrer sowie Verkehrsregeln	Weisungen vom 20.6.2011 des Astra betreffend Erleichterungen für bestimmte als Kleinmotorrad zugelassene Fahrzeuge mit elektr. Antrieb
01.12.2011	Anpassung der Vorschrift betreffend Anbringen der Autovignette und Verdoppelung des Bussenbetrags bei Wiederhandlungen auf CHF 200.–	Art. 7 und 14 NSAG Art. 3 NSAV
01.01.2013	Der Bund erhält die Kompetenz, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Vorschriften über die bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen zu erlassen	Art. 6a Abs. 2 SVG
01.01.2013	Bei bestimmten Tatbeständen, wie Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln wird obligatorisch eine Fahreignungsuntersuchung angeordnet	Art. 15d Abs. 1 lit. b–e und Abs. 2–5 SVG
01.01.2013	Das Mindestalter für das Radfahren auf Hauptstrassen beträgt neu 6 Jahre	Art. 19 Abs. 1 SVG
01.01.2013	Mindestalter von 14 Jahren für Fuhrleute	Art. 21 Abs. 1 SVG
01.01.2013	Optimierung der Strassenverkehrsunfallstatistik	Art. 89i-n SVG
01.01.2013	Öffentliche oder entgeltliche Warnungen vor Verkehrskontrollen sind verboten	Art. 98a SVG
01.07.2013	Die Strasseneigentümer sollen ihr Strassennetz auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen analysieren und diese sukzessive beheben. Bund und Kantone müssen für ihr Strassennetz einen Sicherheitsbeauftragten ernennen.	Art. 6a SVG
01.01.2014	Obligatorisches Fahren mit Licht bei Tag	Art. 41 Abs. 1, 2 und 2^{bis} SVG Anhang I Ziff. 2.1 TGV
01.01.2014	Informationssystem Strassenverkehrskontrollen tritt in Kraft	Art. 89o-t SVG
01.01.2014	Einführung einer Schadensverlaufserklärung. Wer die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung wechseln will, kann von der bisherigen Versicherung eine Schadensverlaufs- oder Schadensfreiheitserklärung einfordern.	Art. 68a SVG
01.01.2014	Halterhaftung für Ordnungsbussen. Ordnungsbussen müssen vom Halter oder von der Halterin eines Fahrzeuges bezahlt werden, wenn der Täter oder die Täterin nicht bekannt ist.	Art. 6 OBG
01.07.2014	Umgang mit Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel wird geregelt	Art. 30a VZV
01.01.2015	Bei Schäden, die in angetrunkenem Zustand, fahrunfähigem Zustand oder durch ein Raserdelikt verursacht werden, hat die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung eine Regresspflicht auf die den Unfall verursachende Person.	Art. 65 Abs. 3 SVG
01.04.2015	Erweiterung der Kriterien zur Vergabe von Kollektiv-Fahrzeugausweisen	Ziff. 3.2 Anhang 4 VVV

01.06.2015	Erleichterung für gewisse Elektrofahrzeuge: Anpassung der technischen Bestimmungen und Verkehrsregeln für Fahrzeuge wie Elektro-Stehroller oder Elektro-Rikschas. Neu wird ebenfalls geregelt, dass nur gehbehinderte Personen motorisierte Rollstühle und Fahrzeuge wie Elektro-Stehroller auf Fussgängerflächen benutzen dürfen.	Art. 42 Abs. 4, 43a und 63 Abs. 3 lit. c VRV, Anhang 1 OBV, Art. 14 lit. a und b Ziff. 3, 18 lit. c und d, 33 Abs. 1 und 4, 135 Abs. 2, 136 Abs. 1 lit. a und f, Abs. 2 lit. a und 3 ^{bis} , 144 Abs. 7, 149 Abs. 1 und 1 ^{bis} , 151 Abs. 2, 151 Abs. 1 und 1 ^{bis} , 153 Abs. 1, 156 Abs. 1 und 1 ^{bis} , 180, 181a, Anhang 2 und 7 VTS, Art. 4 Abs. 5 lit. g, 5 Abs. 2 lit. e und f, 25 Abs. 1, 65 Abs. 1, 67 Abs. 1 und 1 ^{bis} und 68a VZV, Anhang 1 Ziff. 2.1 TGV
01.01.2016	Verschiedene veraltete Verkehrsregeln werden gestrichen (u.a. Velofahrer dürfen den Fuss von der Pedale nehmen: Art. 3 Abs. 3 VRV aufgehoben / Sofern eine entsprechende Markierung besteht, sollen Radfahrer künftig auf Rechtsabbiegestreifen entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeausfahren dürfen: Art. 8 Abs. 4 VRV / Heraufsetzung der Mindestgeschwindigkeit für die Benutzung des linken Fahrstreifens auf dreispurigen Autobahnen von «über 80 km/h» auf «über 100 km/h»: Art. 36 Abs. 6 VRV / Rechtsfahrgebot im Kreislauf für Velofahrer wurde aufgehoben: Art. 41b Abs. 3 VRV)	VRV, SSV, VTS und OBV
01.04.2016	Ermöglichung Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen (Formel-E-Meisterschaft / Bewilligungspflichtig)	Art. 94 Abs. 3 und 5 VRV
01.07.2016	Die Fahreignungsuntersuchungen werden verbessert (Einführung Stufenmodell) und die medizinischen Mindestanforderungen zum Führen eines Motorfahrzeuges werden aktualisiert.	Art. 25 Abs. 3 lit. f SVG Art. 5a, 5a^{bis}, 5b-5k, 6 Abs. 4 lit. a Ziff. 1, 7 Abs. 1^{bis} und 3, 9, 11 Abs. 4, 11a, b, c Abs. 3, 17 Abs. 5 lit. b, 24h Abs. 1, 25 Abs. 2 lit. a, 26, 27, 28a, 29 Abs. 1, 34, 44 Abs. 1, 65 Abs. 2 lit. d und e, 150 Abs. 5 lit. a-c, 151j, Anhang 1-4a VZV

Abkürzungen	
AAMV	Verordnung des EJPD vom 28.5.2011 über Atemalkoholmessmittel (AAMV), SR 941.210.4
ADMAS-Register Verordnung	Verordnung vom 18.10.2000 über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register; SR 741.55
ARV 1	Verordnung vom 19.6.1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen; SR 822.221
ARV 2	Verordnung vom 6.5.1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen; SR 822.222
Astra	Bundesamt für Strassen
BAV	Verordnung vom 27.8.1969 über Bau und Ausrüstung von Strassenfahrzeugen (in Kraft bis 30.9.1995)
CZV	Verordnung vom 15.6.2007 über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung); SR 741.521
ECE –Regl.	ECE-Reglement (ECE = Economic Commission for Europe)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EU-RL	Richtlinie der EU (Europäische Union)
FKRV	Verordnung vom 29. März 2006 über das Fahrtschreiberkartenregister; SR 822.223
FV	Verordnung vom 28.9.2007 über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung); SR 741.522
JStG	Bundesgesetz vom 20.6.2003 übers Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz); SR 311.1.
MFG	Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15.3.1932 (in Kraft bis 31.12.1962)
NFA	Bundesgesetz vom 6.10.2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NSAG	Bundesgesetz vom 19. März 2012 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz); SR 741.71
NSAV	Verordnung vom 24. August 2011 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabeverordnung); SR 741.711
OBG	Ordnungsbussengesetz vom 24.6.1970; SR 741.03
OBV	Ordnungsbussenverordnung vom 4.3.1996; SR 741.031
PrSG	Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2009; SR 930.11
SDR	Verordnung vom 29.11.2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse; SR 741.621
SKV	Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung), in Kraft seit 01.01.2008
SSV	Verordnung vom 31.5.1963 über die Strassensignalisation (in Kraft bis 31.12.1979) Signalisationsverordnung vom 5.9.1979; SR 741.21 (löst vorherige SSV ab)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937; SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007; SR 312.0
SURV	Verordnung über das Strassenverkehrsunfall-Register vom 14.4.2010; SR 741.57
SVAG	Bundesgesetz vom 19.12.1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe; SR 641.81
SVAV	Verordnung vom 6.3.2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe; SR 641.811
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958; SR 741.01 (löst MFG ab)
TAFV1	Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger; SR 741.412
TAFV3	Verordnung vom 2.9.1998 über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge; SR 741.414
TGV	Verordnung vom 19.6.1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen; SR 741.511
Wiener Übereinkommen	Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr; SR 0.741.10
VMSV	Verordnung vom 11.2.2004 über den militärischen Strassenverkehr; SR 510.710
VRV	Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962; SR 741.11
VSKV-ASTRA	Verordnung des Astra vom 22.5.2008 zur Strassenverkehrskontrollverordnung; SR 741.013.1
VTS	Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; SR 741.41 (löst BAV ab)
VVV	Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.1959; SR 741.31
VZV	Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung); SR 741.51